

Bekanntmachung

25

Betr.: Untere Naturschutzbehörde; hier: Verfügung über die Eintragung von Naturdenkmalen im Stadtkreis Worms.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 7 Abs. 1-4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der Bezirksregierung für Rheinhessen als Höhere Naturschutzbehörde vom 17. Juli 1957 für den Bereich des Stadtkreises Worms folgendes verfügt:

§ 1

Die in der nachstehenden Liste aufgeführten, im Schloßpark Worms-Herrnsheim befindlichen Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, diese Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahme-Genehmigung besteht nicht.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verfügung tritt mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntgabe in Kraft.

Liste der Naturdenkmale.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Katasterbezeichnung d. Grundst. Gem. Flur Nr.	Meßtischblatt Nr.	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten
1.	Feldulme im Schloßhof ca 200 Jahre alt ca 40 m hoch	Herrns- VI 352	6315	Mitte Schloßhof
2.	Winterlinde ca 120-150 Jahre alt ca 28 m hoch	" "	351 "	ca 12 m östl. der nordöstl. Ecke des Schloßes
3.	Baumgruppe im Garten bestehend aus: 2 Platanen 1 Kastanie 1 Ahorn 80-100 Jahre alt ca 30 m hoch	" "	" "	ca 45 - 60 m ost-nordöstl. des Schillerturms
4.	Blutbuche im Garten ca 100 Jahre alt ca 28 m hoch	" "	" "	ca 80 m nordnord-östl. des Schillerturms
5.	Winterlinde am Amorbrunnen ca 100 Jahre alt ca 28 m hoch	" "	" "	ca 160 m nördlich des Schillerturms
6.	Amorbrunnen	" "	" "	ca 180 m nordnord-westl. des Schillerturms
7.	zwei zusammenhängende Parkteiche	" "	" "	im östl. Teil des Schloßparks

Worms, den 12. September 1957

Stadtverwaltung Worms
als Untere Naturschutzbehörde

In Vertretung:

Dr. Muhs

Bürgermeister

Ausschnitt aus der Freiheit vom 20. 9. 1957

die geeignet sind, diese Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3
Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

§ 4
Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5
Diese Verfügung tritt mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntgabe in Kraft.

Liste der Naturdenkmale

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Katasterbezeichnung d. Gem.	Grundst. Flur	Meßtischblatt Nr.	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten
1.	Feldulme im Schloßhof etwa 200 Jahre alt etwa 40 m hoch	Herrnsheim	VI	352 6315	Mitte Schloßhof
2.	Winterlinde etwa 120—150 Jahre alt etwa 28 m hoch	"	"	351 "	etwa 12 m östl. der nordöstl. Ecke des Schlosses
3.	Baumgruppe im Garten, bestehend aus: 2 Platanen 1 Kastanie 1 Ahorn 80—100 Jahre alt etwa 30 m hoch	"	"	" "	etwa 45—60 m ostnordöstl. Ecke des Schillerturms
4.	Blutbuche im Garten etwa 100 Jahre alt etwa 28 m hoch	"	"	" "	etwa 80 m nordnordöstlich des Schillerturms
5.	Winterlinde am Amorbrunnen etwa 100 Jahre alt etwa 28 m hoch	"	"	" "	etwa 160 m nördlich des Schillerturms
6.	Amorbrunnen	"	"	" "	etwa 180 m nordnordwestlich des Schillerturms
7.	2 zusammenhängende Parkteiche	"	"	" "	im östlichen Teil des Schloßparks.

Worms, den 12. September 1957

Stadtverwaltung Worms
als Untere Naturschutzbehörde
I. V.: Dr. Muhs
Bürgermeister

Bekanntmachung

Untere Naturschutzbehörde; hier: Verfügung über die Eintragung von Naturdenkmalen im Stadtkreis Worms

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 321) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 7 Abs. 1—4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der Bezirksregierung für Rheinhesen als Höhere Naturschutzbehörde vom 17. Juli 1957 für den Bereich des Stadtkreises Worms folgendes verfügt:

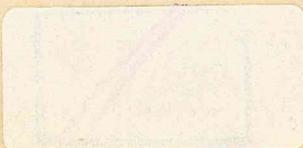
§ 1

Die in der nachstehenden Liste aufgeführten, im Schloßpark Worms-Herrnsheim befindlichen Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderungen der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen,

Zu



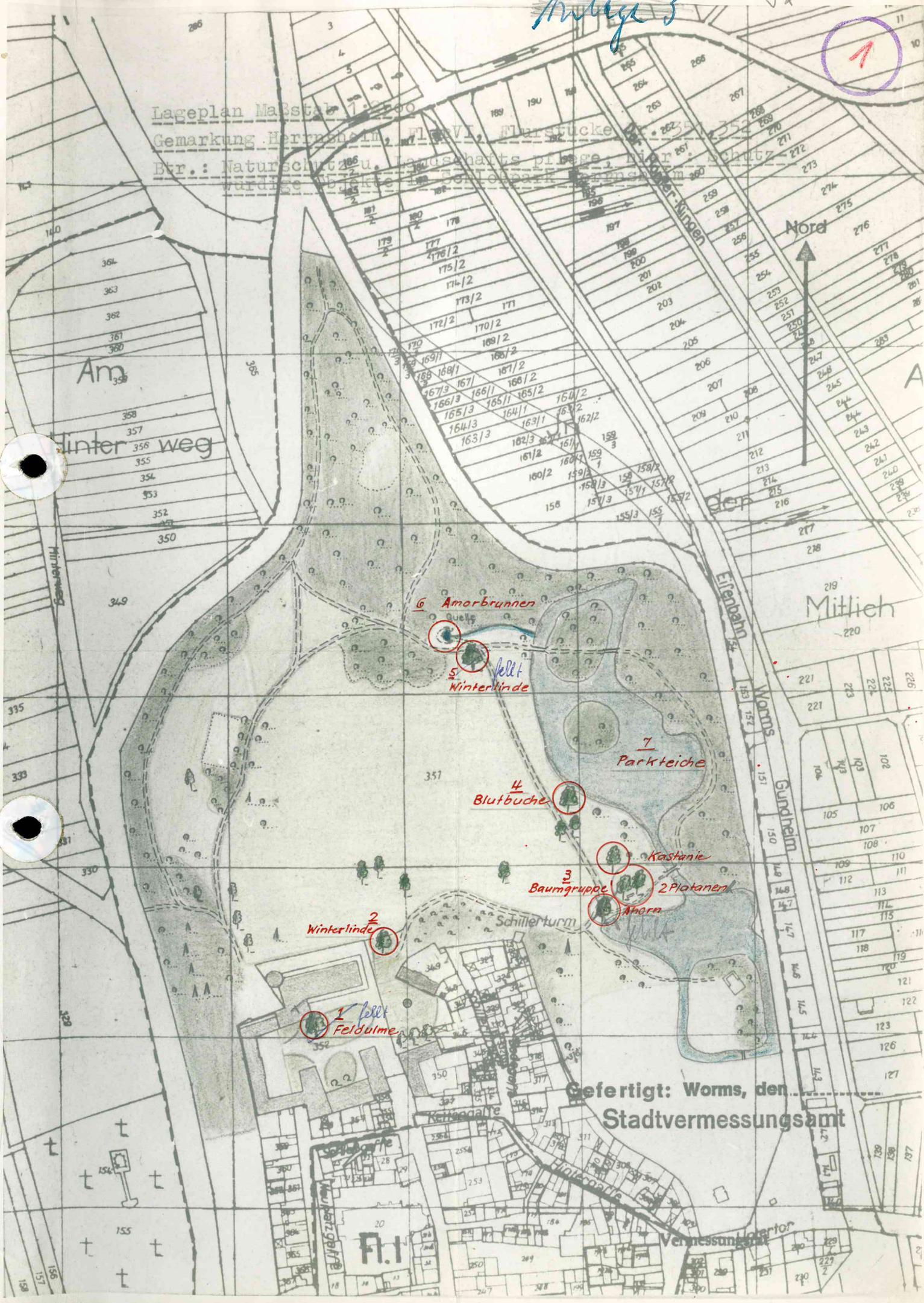
Anlage 3



Lageplan Maßstab 1:200

Gemarkung Herrnsheim, Flur VI, Flurstücke

Btr.: Naturschutz u. Landschaftspflege, hier Schutz würdige Objekte im Stadtpark Herrnsheim



Am

Hinterweg

Nord

6 Amorbrennen



5 Eibet Winterlinde



7 Parkteiche

4 Blutbuche



Kastanie



3 Baumgruppe



2 Platanen



Ahorn

2 Winterlinde



1 Eibet Feldulme



Gefertigt: Worms, den Stadtvermessungsamt

Vermessungsamt

Rechtsverordnung

über die Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz von Naturdenkmälern im Stadtgebiet Worms.

§ 1

Die Verfügung über die Eintragung von Naturdenkmälern im Stadtkreis Worms, veröffentlicht in der WORMSER ZEITUNG vom 18.9.1957, wird hiermit geändert.

Aus der in der Verfügung aufgeführten Liste der Naturdenkmale werden folgende Exemplare aufgrund Abgangs gestrichen:

Lfd. Nr. 1: Feldulme im Schloßhof, Gemarkung Herrnsheim, Flur VI Nr. 352, Meßtischblatt Nr. 6315, Mitte Schloßhof, und

Lfd. Nr. 5: Winterlinde am Amorbrunnen, Gemarkung Herrnsheim, Flur VI Nr. 351, Meßtischblatt Nr. 6315, ca. 160 m nördlich des Schillerturms.

§ 2

§ 1 Absatz 2 d) der Rechtsverordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Stadtgebiet Worms, veröffentlicht in der WORMSER ZEITUNG vom 14. April 1981 wird wie folgt geändert:

"d) Gemarkung Pfeddersheim - Flur X Nr. 487 Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) y: 46 209,50 x: 99 281,50, Alter ca. 100 Jahre".

Grund für die Änderung ist das Nichtmehrbestehen der zweiten, in o. g. Verordnung unter den selben Koordinaten angeführten Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*).

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Worms, den 11. Juni 1991

STADTVERWALTUNG WORMS

i. V.:



(Lauber)
Bürgermeister